

Das letzte Jahrzehend unserer Zeit, das so viele Orden neu belebt oder neu geschaffen hervortreten, und viele emporgeschossene auch wieder untergehen sah, liefs auch den Falkenorden wieder mit erneuertem Glanze hervorgehen. Denn als nach dem Wiener Kongress im Jahre 1815 mehrere altfürstliche Häuser Deutschlands, und darunter auch das der Herzöge von Sachsen - Weimar - Eisenach, durch einen Länderzuwachs vergrößert waren, und den großherzoglichen Titel angenommen hatten, wurde vom Großherzog Carl August von Sachsen - Weimar - Eisenach die Erneuerung des weissen Falken - Ordens beschlossen, und unterm 18. Oktober 1815 erschienen die neuen ächtdeutschen Statuten desselben. Im Eingange derselben wird die Veranlassung zu dieser Erneuerung mit folgenden Worten angegeben: „Eingedenk der, durch die Gnade der göttlichen Vorsehung, und durch die deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche deutscher Nation wiedergewonnenen, und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm großherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen u. s. w.“

Der weisse Falken - Orden soll der einzige großherzogl. Sachsen - Weimarsche Orden seyn und bleiben, für das Civil so wie für das Militair bestimmt seyn, und aus drei Klassen, Großkreuzen, Kommandeurs und Rittern bestehen. Die erste Klasse bilden: der Großmeister — der jedesmalige Großherzog — die Prinzen des Hauses und zwölf Großkreuze. Von Landeseinwohnern kann nur derjenige, welcher den Rang eines wirklichen geheimen Raths oder eines Generalmajors hat, das Großkreuz erhalten. Für die zweite Klasse, deren Mitglieder auf 25 bestimmt sind, ist der Rang eines geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammer-Raths, oder beim Militair der Grad eines Majors nöthig.